

Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Flemmingstraße 17, 07613 Crossen an der Elster

Telefon: 036693 / 470-0

Fax: 036693 / 470-22


07613 Crossen an der Elster

Auskunft erteilt: Herr Altner

Telefon: 036693 / 470 - 14

E-Mail: altner@vg-hes.de

(bei pers. Rücksprache vereinbaren Sie bitte einen Termin)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: **A3/AI/CRO**

Datum: **08.09.2017**

Ländlicher Wegebau II – „An der Elster“

Hier: Beantwortung zusätzlicher Fragen vom 29.08.2017 und 30.08.2017

Sehr geehrte 

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29.08.2017, eingegangen am 31.08.2017 möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Wie bereits im Schreiben vom 25.08.2017 ausgeführt wurde, ist allein die Gemeinde Crossen an der Elster als Antragsteller berechtigt, beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) in Gera einen entsprechenden Fördermittelantrag zurückzuziehen. Demzufolge ist Ihre Annahme, dass der Antrag von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen zurückgezogen wurde, nicht korrekt.

Über die Entscheidung des Bürgermeisters und das damit verbundene Vorgehen wurden alle notwendigen Gremien der Gemeinde Crossen umgehend informiert. Hierbei war, bei verständiger Würdigung der Gesamtumstände, keine andere Entscheidung sinnvoll.

Zum besseren Verständnis der „Rahmenbedingungen“ fügen wir die Stellungnahme der Gemeinde Crossen an der Elster gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises diesem Schreiben als Anlage bei.

Hieraus wird ersichtlich, dass der denkmalgerechte Wiederaufbau der Flossgrabenbrücke seitens der Gemeinde Crossen an der Elster keine Frage des „ob“ sondern vielmehr des sinnvollen „wann“ ist. Positive Gespräche bezüglich der Förderfähigkeit des ländlichen Weges II in Kombination mit dem Brückenbau wurden bereits geführt, sodass nach Klärung des „wann“, die Realisierung als sog. Gesamtmaßnahme möglich sein wird.

Die Aussagen der Thüringer Landgesellschaft waren aus Sicht der Gemeinde Crossen an der Elster konkret genug, um die Aussetzung des Wegebaus zu veranlassen.

*„Bei der geplanten Maßnahme zum ländlichen Wegebau in Ahlendorf, rechtsseitig der Weißen Elster kommt es in Ufernähe zu einer **erheblichen** Überschneidung mit den seitens der Landesprogramme Gewässer-/Hochwasserschutz vorgesehenen Maßnahmen.“ [...]*

„Aus wasserbaulicher Sicht wäre es außerordentlich wünschenswert, wenn die Maßnahme zurückgestellt werden könnte, um damit eine spätere Verlegung des Weges zu vermeiden.“

Zusätzlich möchten wir auf Ihr Schreiben vom 30.08.2017, eingegangen am 31.08.2017, wie folgt antworten:

Zu 1. a) 24.600,00 EUR

Zu 1. b) Es wurden Fördermittel vom Straßenbauamt Ostthüringen im Voraus ausgezahlt, welche nach Beendigung und Abrechnung der Maßnahme höher waren als die tatsächlichen Kosten und somit selbstverständlich zurückgezahlt werden mussten.

Zu 2. Es wurden keine Fördermittel für den ländlichen Weg II zurückgezahlt. Bezüglich der möglichen Verpflichtung zur Rückzahlung von Fördermittel an das ALF verweisen wir auf die Stellungnahme der Gemeinde Crossen an der Elster gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde

Zu 3. Da der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster der Verlegung des Tagesordnungspunktes „Mietvertrag Bauhof“ aus dem öffentlichen in den nicht-öffentlichen Teil zugestimmt hat, dürfen an dieser Stelle keine Auskünfte bezüglich dieser Thematik erteilt werden.

Weiterhin bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir in Zukunft von der schriftlichen Beantwortung solcher Fragen Abstand nehmen werden, da diese zumeist viel einfacher und auch nachvollziehbarer im persönlichen Gespräch geklärt oder erläutert werden können.

Vereinbaren Sie hierzu bitte einen Termin bei den entsprechenden Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft Heide-Elstertal-Schkölen oder nutzen Sie die wöchentliche Sprechstunde des Bürgermeisters (immer donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr), die nicht zuletzt für die Beantwortung von Bürgerfragen oder zum gegenseitigen Informationsaustausch eingerichtet worden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Berndt
Bürgermeister
Gemeinde Crossen an der Elster

Anlagen:

1. Stellungnahme der Gemeinde Crossen ./ Untere Denkmalschutzbehörde